

An die  
EUROPÄISCHE KOMMISSION  
Generaldirektion  
Informationsgesellschaft

unser Zeichen: GRA/La/Re  
1b1328rel  
Tel.: 12311  
Fax: 12302  
e-mail: gra@orf.at  
Datum: 25. Okt. 2006

**info-2006review@ec.europa.eu**

### **Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk (ORF) erlaubt sich, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation zu einigen Aspekten wie folgt Stellung zu nehmen:

Generell sind Probleme bezüglich des Rechtsrahmens jedenfalls dort festzustellen, wo mitgliedstaatliche Rundfunkpolitiken angesprochen werden, etwa im Bereich der Spektrumvergabe oder von Must-Carry-Regelungen. Primärrechtlich handelt es sich hierbei klar um einen Ausfluss der mitgliedstaatlichen Kompetenz gemäß dem Amsterdamer Protokoll, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auszugestalten und zu finanzieren. Dies trifft ebenso auf die Medienpolitik insgesamt zu. An dieser Stelle sei beispielhaft auf die Diskussion über die mangelnde Kompetenz der Gemeinschaft in Angelegenheiten der Medienkonzentration verwiesen.

Umso wichtiger ist, dass Gemeinschaftsinstrumente mitgliedstaatlichen Politiken, die der Sicherung der kulturellen Vielfalt sowie die der Medien dienen, nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist die Bedeutung einer Spektrumspolitik, die den Bedürfnissen des Rundfunks ausreichend Rechnung trägt, die Sicherung von Must-Carry-Regelungen und der diskriminierungsfreie Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Übertragungsnetzen und -plattformen.

## Spektrum

Die oben erwähnte mitgliedstaatliche Kompetenz, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auszugestalten, schließt jene eine, Frequenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu reservieren und entsprechend zuzuordnen, ebenso derartige für den privaten Rundfunk. Dazu kommt, dass im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Terrestrik im digitalen Zeitalter etwa im Wege von DVB-T sowie DVB-H, T-DMB und hochauflösendes Fernsehen (HDTV) eine zusätzliche Allokation von Frequenzen erforderlich sein wird.

Im Hinblick auf den gesteigerten Bedarf an Spektrum durch die genannten Dienste und die Tatsache, dass den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine universelle Versorgungspflicht trifft, bedarf es einer maßgeblichen Zurverfügungstellung von Spektrum. Die Sinnhaftigkeit von Frequenzhandel im Bereich des Rundfunks, also die Anwendung rein marktwirtschaftlicher Grundsätze, erscheint auch angesichts der Besonderheiten des Sektors, nämlich des Erfordernisses an Koordination und der Vermeidung von Interferenzen einerseits und Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen wie etwa des Medienpluralismus und der kulturellen Vielfalt andererseits, zweifelhaft.

## Must-Carry Regeln

Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung, die ja eine exponentielle Vermehrung der Vertriebswege und -plattformen bedeutet, steigt die Bedeutung und Notwendigkeit von „Must-Carry“-Regelungen. Deren Legitimation wächst insbesondere nach der analogen Abschaltung und sollte auch auf die neuen digitalen Instrumentarien wie etwa EPGs und interaktive Teletexte Anwendung finden, um den Zuschauern die notwendige Orientierung, die traditionellen Vollprogramme und deren Zusatzdienste leisten, im Sinne der Erfüllung legitimer öffentlicher Interessen bieten können.

Vor dem Hintergrund der Diversifizierung von Inhalten in VoD, user-generated Content sowie diverser anderer Formen aufbereiteter Programminhalte einerseits und der angesprochenen Multiplizierung der Vertriebswege durch die Digitalisierung (und die dadurch generierten Erlöse) andererseits erscheinen die bestehenden Must-Carry-Regelungen im Sinne eines legitimen öffentlichen Interesses für alle Marktteilnehmer durchaus zumutbar.

Bezugnehmend auf die Vorschläge für den neuen Rechtsrahmen erscheint hier der Vorschlag, die Mitgliedsstaaten zu verpflichten, derartige „Must-Carry“-Regelungen einer jährlichen Überprüfung zu unterziehen, ein bürokratisches Hemmnis. In Österreich werden diese auf gesetzlicher Ebene geregelt, eine Verpflichtung zur alljährlichen Revision würde hier wohl keinerlei Sinn ergeben.

Weiters ist hier anzumerken, dass derzeit einige Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedsstaaten eingeleitet wurden. Anzustreben wäre jedoch, „Must-Carry“-Regelungen, und zwar in einem technologieneutralen bzw konvergenten Sinn, dh für alle digitale Plattformen, außer Streit zu stellen. Dies würde auch dem technologieneutralen Regulierungsansatz des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

ppa. Dr. Fischer-See    ppa. Dr. Haider